Erläuterungen zum städtebaulichen Planungskonzept Arbeitstitel: "Godorfer Hafen" in Köln-Godorf

1. Geltungsbereich und Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtgebietes in Köln-Godorf, nordöstlich des bestehenden Hafens Köln-Godorf. Der räumliche Geltungsbereich wird südlich durch den Rhein, westlich durch das Hafenbecken III des Godorfer Hafens, nördlich durch die Industriestraße/Landesstraße L 300 und die Trasse der Rheinuferbahn sowie östlich durch den südwestlichen Rand der Ortslage Sürth begrenzt.

Bisher ist das Plangebiet bis auf einen westlichen Teilbereich unbebaut. In südwestlicher Nachbarschaft befindet sich der bestehende Hafen Köln-Godorf mit Umschlageinrichtungen, Gleisanlagen und Gebäuden. Das Landschaftsbild wird durch die Hafenbecken und niedrigen Anlagen von einem weitgehend ungehinderten Blick auf den Rheinverlauf in südlicher Richtung bestimmt. Das Gelände der Hafenerweiterung wurde auf der Grundlage einer zwischenzeitlich für unwirksam erklärten Planfeststellung bereits gerodet. Die Rodung ist durch einen naturschutzrechtlichen Ausgleich kompensiert worden.

Verkehr

Der Standort wird durch eine Erschließungsstraße "Mühlenhof" an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Erschließungsstraße mündet nördlich der Bunsenstraße auf die Industriestraße (L 300). Eine Anbindung an das Autobahnnetz (A 555) ist über die L 150, Kerkrader Straße (Anschlussstelle Köln-Godorf) sowie über die Bunsenstraße - Godorfer Hauptstraße (L 186) - Kiesgrubenweg (Anschlussstelle Köln-Rodenkirchen) gegeben. Die Einmündung auf die Industriestraße ist unsignalisiert, es gibt keine gesonderten Abbiegespuren.

Der vorhandene Bahnahnschluss soll im Rahmen der Hafenerweiterung weiter genutzt werden.

Im Plangebiet verläuft ein öffentlicher Weg (Radweg, Leinpfad). Der Rad-/Fußweg führt derzeit zwischen dem Naturschutzgebiet und den jetzigen Hafenflächen und entlang des Rheinufers durch das Plangebiet.

2. Regionalplan, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

2.1 Regionalplan

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Abschnitt Köln - ist der Hafen Godorf als zweckgebundener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) für den kombinierten Ladungsverkehr dargestellt. Der Hafen soll als Teil des Güterverkehrszentrums Köln der Unterbringung von Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße dienen (siehe Regionalplan Kapitel B.3.6 sowie E.2.2).

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Köln stellt den südlichen Bereich des Plangebietes als Industriegebiet, die restliche Plangebietsfläche als Grünfläche dar. Der überwiegende Teil des Plange-

bietes ist als Naturschutzgebiet dargestellt. Hinzu kommen Flächen für Bahnanlagen und Verkehrsflächen am nordwestlichen Rand des Plangebietes.

Da die geplante Nutzung im Rahmen des Bebauungsplanes "Godorfer Hafen" den Darstellungen des bisher noch wirksamen Flächennutzungsplanes und damit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) widerspricht, wird der Flächennutzungsplan in einem eigenständigem Verfahren geändert und die Flächen entsprechend der vorgesehenen Entwicklung als Sondergebiet "Hafen" dargestellt (siehe Sessionvorgang 3433//2012).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan setzt den östlichen Bereich des Plangebietes als Naturschutzgebiet (NSG N 5) fest. Das circa 23 ha große NSG N 5 "Am Godorfer Hafen" liegt am linken Rheinufer nördlich des Godorfer Hafens etwa zwischen Strom-Km 672 und 673.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 20 "Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch" schließt sich in nördlicher Richtung an das NSG "Am Godorfer Hafen" an.

Der Landschaftsplan wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes überplant. Circa 14 ha Naturschutzgebiet und 1 ha Landschaftsschutzgebiet werden durch den geplanten Hafen in Anspruch genommen. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung außer Kraft.

2.4 FFH-Gebiet

Auf der dem Plangebiet gegenüber verlaufenden Rheinseite befindet sich das FFH-Gebiet DE 4405-301 "Rhein Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (Teilgebiet).
Ob das FFH-Gebiet durch die Planung betroffen ist, entscheidet sich durch die FFH-Vorprüfung.

3. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung ist ein Antrag der Häfen- und Güterverkehr Köln AG aus dem Jahr 2010, für das Gelände der geplanten Erweiterung des Hafens Godorf einen Bebauungsplan aufzustellen, um auf diesem Wege die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Erweiterung zu schaffen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde erforderlich, da eine bereits erfolgte Planfeststellung der Anlagen der Hafenerweiterung nach dem Wasserhaushaltsgesetz wegen unzulässiger Bündelung für rechtswidrig erklärt wurde.

Bisher ist das Plangebiet bis auf einen westlichen Teilbereich unbebaut. In südwestlicher Nachbarschaft befindet sich der bestehende Hafen Köln-Godorf mit Umschlageinrichtungen, Gleisanlagen und Gebäuden. Das Landschaftsbild wird durch die Hafenbecken und niedrigen Anlagen von einem weitgehend ungehinderten Blick auf den Rheinverlauf in südlicher Richtung bestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet, in der der Bedarf für eine Hafenerweiterung und die grundsätzliche Eignung des gewählten Standorts nachgewiesen und begründet werden. Zur Begründung des Planerfordernisses wird auf dieses eigenständige Bauleitplanverfahren und dessen Begründung verwiesen.

Die HGK beabsichtigt, den bestehenden Hafen Köln-Godorf zu erweitern, um zusätzliche Umschlagskapazitäten für den trimodalen Umschlag - Binnenschiff/Schiene/Straße - von Containern und Wechselbrücken sowie Stück- und Schüttgütern zu schaffen.

Das städtebauliche Planungskonzept stützt sich auf die Hafenplanung der Antragstellerin und sieht Folgendes vor:

Im Bereich der geplanten Hafenerweiterung:

- Ein Hafenbecken für vier Schiffsanlegeplätze mit einer Länge von circa 370 m und einer Breite von circa 65 m,
- ein Containerterminal,
- ein Terminal für Schütt- und Stückgut,
- Flächen für den Hafeneingangsbereich (Ingate),
- Magazin- und Lagerflächen,
- Einrichtungen zur Wartung und Instandhaltung (z. B Reinigungs- und Reparaturbereiche),
- eine Abwasserbehandlungsanlage,
- Gleisanlagen.

Es ist vorgesehen, hierfür flächendeckend ein Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Hafen" festzusetzen.

Eine Festsetzung der Wasserfläche des neuen Hafenbeckens und von Flächen für Gleisanlagen ist nicht vorgesehen, da diese Anlage dem Fachplanungsrecht des Wasserhaushaltsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes unterliegen und einer planungsrechtlichen Festsetzung damit nicht zugänglich sind. Da eine Überschneidung der unterschiedlichen Planverfahren mit ihren jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten und Beteiligungsverfahren vermieden werden soll, werden die Planfeststellungsverfahren für das Hafenbecken und die Gleisanlagen erst dann zum Abschluss gebracht, wenn der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist und die grundsätzliche Zulässigkeit der Hafennutzung an dieser Stelle damit gesichert ist.

Die Verkehrserschließung erfolgt über den bestehenden Anschluss an die Industriestraßen (L 300). Einzelheiten der verkehrstechnischen Ausgestaltung des Anschlusses werden im weiteren Planverfahren im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast ermittelt. Die Trasse der Anschlussstraße soll im Verknüpfungsbereich mit der L 300 als öffentliche Verkehrsfläche und im Übrigen als private Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Eine zusätzliche Erschließung der geplanten Hafenerweiterung erfolgt über einen Gleisanschluss mit Anschluss an das hier bereits bestehende übergeordnete Gleisnetz.

Das Planungskonzept beinhaltet neben der Fläche für die Hafenerweiterung und Infrastruktur auch den verbleibenden Teil des Naturschutzgebietes "Am Godorfer Hafen" sowie Grün- beziehungsweise Ausgleichsflächen.

Der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegte Ausgleich ist bereits realisiert worden. Dieser Ausgleich ist abzüglich der Rodungsfläche in einem Ökokonto festgelegt worden. Die Rodungsfläche im Hafenbereich ist einem naturschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet worden.

Im Bebauungsplanverfahren selbst erfolgt auf der Grundlage aktualisierter Biotoperhebungen eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe Umweltbericht, Ziffer 5.3.1), die im Ergebnis zu konkretisierenden Ausgleichsfestsetzungen führen werden. Zusätzlich zum naturschutzrechtlichen Ausgleich erfolgt eine Artenerfassung, die zu weiteren Maßnahmen führen kann.

Das nach der Planung verbleibende Naturschutzgebiet wird in seinem heutigen Bestand unverändert übernommen und soll im künftigen Bebauungsplan als solches gesichert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Hafenerweiterung wird es vier teilweise parallele Planverfahren geben:

- Die Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe oben),
- die Aufstellung des Bebauungsplanes, der die Art und das Maß der baulichen Nutzung der landseitigen Hafenflächen und deren Erschließung sowie den naturschutzrechtlichen Ausgleich festsetzt,

- aufsetzend auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Sondergebiet "Hafen") ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz für den Gewässerausbau, das heißt die Herstellung des neu zu schaffenden Hafenbeckens,
- ebenfalls aufsetzend auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz für die Herstellung der Schienenanbindung des Hafens und den Ausbau der Gleisanlagen auf dem Hafengelände.

4. Bisherige Planung und gerichtliche Prüfung

Da die Realisierung des geplanten Hafenbeckens und der Eisenbahnbetriebsanlagen planfeststellungspflichtig ist, hatte die HGK bei der Bezirksregierung Köln die Planfeststellung des Hafenbeckens und der gesamten Hafeninfrastruktur beantragt. Mit Beschluss vom 30.08.2006 stellte die Bezirksregierung Köln den Plan - gestützt auf § 31 Wasserhaushaltsgesetz (alte Fassung) - antragsgemäß fest. Die dagegen gerichtete Klage eines Anwohners beim Verwaltungsgericht (VG) Köln beziehungsweise Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hatte Erfolg. Mit Beschluss vom 28.03.2012 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Revision gegen das Urteil des OVG NRW zugelassen.

Das VG Köln ist in seinem Urteil der Auffassung, dass die wasserrechtliche Ermächtigungsgrundlage die Planfeststellung der gesamtem Hafeninfrastruktur nicht trägt; die geplanten baulichen Anlagen seien überhaupt nicht planfeststellungsbedürftig und damit auch nicht planfeststellungsfähig. Das VG Köln vertritt die Auffassung, dass die Stadt Köln zur Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungskonflikte einen Bebauungsplan aufstellen kann. Das OVG NRW bestätigte diese Auffassung. Die Entscheidung des BVerwG hierzu steht noch aus.

Zur Bewältigung der mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Nutzungskonflikte soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der als Beurteilungsgrundlage für die Genehmigung der nicht planfeststellungspflichtigen Teile des Vorhabens dient.

Mit Beschluss des Rates vom 30.08.2007 (siehe Niederschrift des Rates über die Sitzung des Rates vom 30.08.2007, Drucksache-Nummer 0671/07 - Ausbau des Hafens Köln-Godorf - Abstimmungsergebnis: 53 zu 35 Stimmen) ist bereits ein Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Hafens gefasst worden.

Der Beschluss über die Aufstellung eine Bebauungsplanes ist am 13.10.2011 vom Rat der Stadt Köln gefasst worden (siehe Niederschrift des Rates über die Sitzung des Rates vom 08.11.2011).

Am 09.02.2012 hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein Scoping-Termin stattgefunden, an dem verschiedene Behörden und Naturschutzverbände teilgenommen haben (unter Anderen: Bezirksregierung Köln, Shell Deutschland Oil GmbH, Industrie- und Handelskammer, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, BUND, Stadtverwaltung Wesseling, Untere Landschaftsbehörde, Gesundheitsamt der Stadt Köln, Landesbüro der Naturschutzverbände, Naturschutzbund Deutschland e. V.).

5. Umweltbericht

Die Festlegung des nach § 2 Absatz 4 BauGB erforderlichen Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung des Bebauungsplanes "Godorfer Hafen" erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beim Scoping-Termin am 09.02.2012.

5.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient der Umsetzung der Erweiterung des bestehenden Hafens in Godorf um ein weiteres Hafenbecken sowie Logistikflächen. Hierzu erfolgen neben der Ausweisung eines SO

Hafen die Festsetzung des verbleibenden Teils des Naturschutzgebietes (NSG) "Am Godorfer Hafen", Grün- beziehungsweise Ausgleichsflächen, Verkehrs- und Bahnflächen. Mit Ausnahme des Hafenbereiches sind die übrigen Teilbereiche bereits in ihrer Ausprägung und Funktion vorhanden und sollen planungsrechtlich gesichert und angepasst werden.

5.2 Bedarf an Grund und Boden

Circa 15,5 ha werden für die Hafenerweiterung in Godorf an Fläche benötigt, die heute Naturschutzgebiet (circa 14 ha) oder Landschaftsschutzgebiet (circa 1ha) sind. Bestehende Gleisanlagen machen 0,5 ha aus. Die übrigen Flächen, die im Geltungsbereich liegen, sind in der festgesetzten Form grundsätzlich bereits vorhanden.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandteile der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die wesentlichen im Verfahren zu untersuchenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt. Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens mit fortschreitenden Untersuchungsergebnissen und vertieften Erkenntnissen konkretisiert.

Ein Vergleich zwischen Planungs- und Nullvariante wird im weiteren Verfahren vertieft.

5.3.1 Natur und Landschaft

5.3.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Auf der gegenüber dem Plangebiet verlaufenden Rheinseite befindet sich das FFH-Gebiet DE 4405-301 "Rhein Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (Teilgebiet). Europäische Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Zu den Auswirkungen durch das Vorhaben auf das FFH-Gebiet wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Hierdurch wird festgestellt, ob dieses Gebiet durch das Vorhaben betroffen ist und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

5.3.1.2 Landschaftsplan (§ 1 Absatz 6 Nummer 7g BauGB)

Die Landschaftsplanausweisungen des Naturschutzgebietes N 5 "Am Godorfer Hafen" sowie des Landschaftsschutzgebietes L 20 "Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch" werden teilweise überplant (siehe unter 5.2). Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung außer Kraft.

5.3.1.3 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB), Eingriff/Ausgleich (§ 1a Absatz 3 BauGB)

Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung verschiedener Biotope. Der Biotopbestand wird aktuell kartiert, der naturschutzrechtliche Eingriff wird auf Basis des gegenwärtigen Zustandes bewertet, und der Kompensationsbedarf - verursacht durch den Eingriff - wird festgestellt. Hierzu ist eine Biotopkartierung für das gesamte Plangebiet durchgeführt worden, so dass zeitnah zum Aufstellungsbeschluss der aktuelle Bestand festgehalten worden ist.

Ab Frühjahr 2012 erfolgt die Kartierung der Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes fortlaufend bis alle relevanten Arten sowohl Tiere als auch Pflanzen erfasst sind. Nach Vorlage der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden - soweit erforderlich - entsprechende Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass besonders geschützte Pflanzenarten im Plangebiet und insbesondere im Eingriffsbereich der Hafennutzung ansässig sind. Dies kann jedoch abschließend erst nach den laufenden Kartierungen beurteilt werden.

5.3.1.4 Landschaftsbild (§ 1 Absatz 7a und § 1a Absatz 3 BauGB)

Das Plangebiet mit dem Naturschutzgebiet (NSG) "Am Godorfer Hafen" ist bezogen auf das Landschaftsbild als verinselt zu charakterisieren. In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung ist das Landschaftsbild durch Verkehrstrassen, Brückenbauwerke und technische Infrastruktur der angrenzenden Industrie stark gestört. Im Norden riegeln die Gleise und die L 300 (Industriestraße) den Naturraum ab. Das engere Landschaftsbild des Plangebietes mit dem NSG ist, mit Ausnahme der Ruderalflächen auf der Aufschüttung mit ihren Gebüschen, Brachen und Grasfluren industriell geprägt. Der Rhein wird überwiegend von dem schmalen uferbegleitenden Auengehölzstreifen verdeckt, nur wenige Blickachsen geben die Sicht auf den Strom und sein gegenüberliegendes Ufer frei. Durch den Hafenausbau erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild (Krananlagen, Containerterminal), der Bestandteil der Umweltprüfung ist.

5.3.2 Boden (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB)

Der südwestliche Bereich des Plangebietes stellt eine Aufschüttungsfläche aus Rheinkiesen und -sanden dar, die bei Bau des bisherigen Godorfer Hafens seit Ende der 1920er Jahre als Aushub angefallen sind und hier verkippt wurden. Hier liegt somit ein anthropogen veränderter Boden vor. Die Auffüllungen im Bereich des geplanten Hafenbeckens weisen eine Mächtigkeit von bis zu 5 m auf und bestehen aus umgelagerten natürlichen Böden (Grobschluff - stark sandiger Kies). In einigen Bereichen liegt oberflächlich eine 0,30 m dicke Geröllschicht auf. In anderen Bereichen hat sich eine Mutterbodenschicht mit humosen Einlagerungen ausgebildet. Unterhalb der Auffüllungen liegen Auenlehm in unterschiedlich großer Mächtigkeit (0,30 - 3,20 m).

Im übrigen Plangebiet ist der Boden bereits versiegelt (Verkehrsflächen und bereits vorhandener Hafenbereich), oder er bleibt bedingt durch die Festsetzungen (NSG, Ausgleichsfläche) erhalten. Die Archivfunktion als auch die Pufferfunktion des Bodens hat im Plangebiet und insbesondere im Bereich des Sondergebietes Hafen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Der Eingriff in den Boden ist Bestandteil der Umweltprüfung.

5.3.3 Wasser (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB)

5.3.3.1 Oberflächenwasser inklusive Hochwasser

Das gesamte Plangebiet liegt bis auf kleinere Randbereiche im Überschwemmungsgebiet des Rheines. Nach § 113 Absatz 4 Landeswassergesetz (LWG) ist festgelegt: "In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Absatz 4 dürfen neue Baugebiete in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch nicht ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften".

Aufgrund der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (gemäß Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins und seiner Rückstaugebiete im Regierungsbezirk Köln, Juli 1998) ist für den Teilbereich des neu im Bebauungsplan festzusetzenden SO Hafen eine Genehmigung bei der Bezirksregierung nach LWG erforderlich.

Die Anlage eines Hafens in einem fließenden Gewässer führt zur Veränderung des Fließverhaltens, zur Gefahr der Verunreinigung durch den Betrieb oder durch Schadensfälle sowie zur Reduzierung der Grundwasserneubildung. Maßnahmen zur Verhinderung von Verunreinigungen müssen in ausreichendem Maß getroffen werden. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes, des Planfeststellungsverfahrens für das Hafenbecken sowie von Genehmigungen im Bereich des Güterumschlages.

Für die Veränderungen des Retentionsraumvolumens bei Hochwasser wird eine Bilanz erstellt. Ziel ist es, einen möglichen Retentionsraumverlust auszugleichen.

Für den Hochwasserfall ist ein Risikomanagement für den Betrieb des Hafens erforderlich, das zum einen ein Freiräumen von Gefahrgut sowie einen möglichen Schaden betrachtet und Maßnahmen vorsieht. Hierzu wird ein Hochwasserschutz-Maßnahmenplan erstellt. Dieser manifestiert die Gewährleistung einer Vorsorge und Sicherheit für den Betrieb des Hafens. Die Regelungen zum Risikomanagement werden in den weiteren Verfahren geregelt. Das Risikomanagement ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Es ist jedoch Voraussetzung dafür einen gefahrlosen Betrieb zu garantieren.

5.3.3.2 Grundwasser

Die Versiegelung im Bereich des SO Hafen führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Das Oberflächenwasser muss zum Schutz vor Verunreinigungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Dachflächenwasser von Gebäuden ist gemäß § 51a Landeswassergesetz zu versickern.

5.3.3.3 Abwasser (§ 1 Absatz 6 Nummer 7e BauGB)

Da im Hafenbereich Gefahrgut und Schüttgüter umgeschlagen werden, sind insbesondere Anforderungen an die Entwässerung zu stellen. Dies wird in weiteren Genehmigungsverfahren geregelt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass die Entwässerung der versiegelten Fläche über die Kanalisation möglich ist.

5.3.4 Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Durch den Ausbau des Hafens wird eine Verlagerung von Logistikverkehren, die über die Straße abgewickelt werden würden, auf das Binnenschiff verlagert. Das Binnenschiff transportiert gleiche Gütermengen sehr viel energieärmer als dies durch die Straße und die Schiene erfolgt. Dies führt zur Reduzierung des Ausstoßes von Klimagasen und Luftschadstoffen. Der Transport über das Binnenschiff hat den Vorteil, dass die Emissionen aus den Dieselmotoren, die auf dem Rhein oder anderen Wasserstraßen erfolgen, fern der sensiblen Nutzungen liegen, in einem Bereich guter Durchlüftung, so dass die Immissionen in der Regel unproblematisch sind. Im Gegensatz dazu erfolgt die Emission der Straße unmittelbar an der sensiblen Nutzung.

Der Ausbau des Hafens Godorf lässt eine Reduzierung des innerstädtischen und regionalen Transports von Gütern über die Straße und Schiene zugunsten des Binnenschiffes und damit eine Emissionsreduzierung erwarten. Dies wird schwerpunktmäßig im Rahmen der Flächennutzungsplanung thematisiert und begründet.

In den folgenden Unterkapiteln wird auf die allgemeine Emissionsreduzierung nicht weiter eingegangen, sondern ausschließlich die lokalen Auswirkungen betrachtet.

5.3.4.1 Klima, Kaltluft/Ventilation (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB)

Durch seine unmittelbare Nähe zum Rhein unterliegt das Plangebiet der ausgleichenden Wirkung des Gewässers auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Die Auswirkungen der großflächigen Versiegelung werden auf Grundlage der vorliegenden Kenntnisse und Erhebungen wie Klimafunktionskarte der Stadt Köln und Thermalscannerbefliegung ausgewertet und bewertet.

5.3.4.2 Luftschadstoffe (Emissionen und Immissionen) (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a und 7h BauGB)

Das Hafengebiet dient dem Umschlag von Gütern zu denen unter anderem Schüttgüter gehören. Durch den Schüttgutumschlag werden Stäube emittiert, die je nach Wetterlage und Windrichtung an der Wohnbebauung zu Immissionen führen können. Weitere Luftschadstoffimmissionen sind aus dem Verkehr zu erwarten, der die Anlage anfährt. Die Auswirkungen des Hafens auf die Luftschadstoffentwicklung werden ermittelt und bewertet.

Es wird im weiteren Verfahren der Nachweis geführt werden, dass die Vorgaben der 39. BImSchV unter Realisierung des Vorhabens eingehalten werden.

5.3.4.3 Erneuerbare Energien/Energieeffizienz (§ 1 Absatz 6 Nummer 7f BauGB)

Der Ausbau des Godorfer Hafens soll dazu dienen, Verkehre von der Straße auf den Wasserweg zu verlagern. Hierdurch wird eine höhere Energieeffizienz und eine Einsparung von CO_2 -Emissionen erwartet. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.

5.3.5 Mensch und Gesundheit (§ 1 Absatz 6 Nummer 7c BauGB)

5.3.5.1 Luft

siehe unter 5.3.4.2 Luftschadstoffe

5.3.5.2 Geruch

Geruchsemissionen können beim Stoffumschlag in einem Hafen nicht ausgeschlossen werden. Sie hängen von der Art der umgeschlagenen Stoffe, ihrem Umgang und Umfang ab. Der bisherige Hafenbetrieb führte nicht zu Geruchsbelästigungen. Auch durch die Hafenerweiterung wird nicht mit Geruchsbelästigung gerechnet.

5.3.5.3 Lärm, Erschütterungen

Aus dem Plangebiet sind zusätzliche Emissionen aus Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm zu erwarten. Als betroffene Nutzung sind die Wohnnutzung in der Ortslage Godorf und Sürth sowie der Campingplatz in Langel einzustufen. Hier ist insbesondere der Schutz vor Immissionen im Nachtzeitraum relevant, da bereits eine Vorbelastung aus den vorhandenen Betrieben vorliegt. Ebenfalls betroffen ist die gewerbliche Nutzung in der Ortslage Godorf insbesondere in Form von Büronutzung im Tagzeitraum. Eine Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen an der betroffenen Wohnnutzung erfolgt im Rahmen einer Immissionsprognose. Aus dieser werden Festsetzungen und Maßnahmen für den Bebauungsplan abgeleitet, die gewährleisten, dass es nicht zu einer erheblichen Zunahme von Immissionen an den schützenswerten Nutzungen kommt.

Erschütterungen im laufenden Betrieb der Anlage können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die Immissionen an den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen die entsprechenden Werte der DIN-Norm nicht überschreiten.

5.3.5.4 Licht

Im Plangebiet (SO Hafen auf den Verkehrsflächen) wird eine Belichtung im Nachtzeitraum erfolgen. Dies führt zu Lichtimmissionen im angrenzenden Naturschutzgebiet. Die Lichtimmissionen sind durch technische Maßnahmen einzugrenzen gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: "Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung, Minderung" vom 13.09.2000.

Im Bebauungsplanverfahren und über die nachfolgenden Genehmigungen ist zu gewährleisten, dass es durch Licht zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Naturschutzgebiet und an betroffener Wohnbebauung kommen kann.

5.3.5.5 Altlasten

Im Plangebiet sind die Altlastenverdachtsflächen 21008 und 21007 bekannt. Die Fläche 21008 liegt im Bereich der Ausgleichsfläche, die Fläche 21007 im Bereich des Naturschutzgebietes, die erhalten bleibt. Im Bereich des SO Hafen liegt kein Altlastenverdacht vor. Eine nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung (Rammkernbohrungen und Bodenluftanalysen) ergaben keine auffälligen Ausgasungen. Insgesamt sind keine Hinweise auf problematische Altablagerungen gegeben. Eine akute oder latente Gefährdung unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung ist nicht zu erwarten.

5.3.5.6 Gefahrenschutz

Kampfmittel
Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Störfallverordnung
Im Rahmen des Bebauungsplanes ist nachzuweisen, dass die Achtungsabstände gegenüber der Wohnbebauung oder anderer schutzwürdiger Nutzungen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, eingehalten werden. Eine Beurteilung erfolgt gemäß Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18). Ein separat eingerichtetes Lager für Gefahrgut ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Die Container sind dem rollenden Verkehr zuzuordnen und sind bezüglich der Achtungsabstände nicht zu betrachten. Der Schüttgutumschlag bleibt Bestandteil der Planung. In einem Gutachten zur Anwendung der Störfallverordnung wird geprüft, wie das Vorhaben in die Achtungsabstände der chemischen Produktionsanlagen in der Umgebung eingreift und welche Konsequenzen dies für den Bebauungsplan hat.

5.3.6 Kultur- und Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7d BauGB)

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht betroffen, Bau- und Bodendenkmale liegen nicht vor.

5.4 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7i BauGB)

Diese werden im weiteren Verfahren beurteilt.

5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wird eine umfangreiche Diskussion alternativer Hafenstandorte geführt und die Standortwahl begründet. Weitere Alternativen mit Ausnahme der Nullvariante werden deshalb im Bebauungsplanverfahren nicht betrachtet.

5.6 Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (zum Beispiel technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

i. W. verwendete Fachgutachten / Fachbeiträge, Stellungnahmen

Alle im Rahmen der Umweltprüfung für die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange relevanten Gutachten werden zurzeit erarbeitet und werden im Rahmen der Offenlage ausliegen.

5.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

(falls erforderlich)

Erforderliche Monitoringmaßnahmen werden im Laufe des Verfahrens ermittelt.

5.8 Zusammenfassung

Die Planung hat Auswirkungen auf alle Umweltbereiche (Natur- und Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch und Gesundheit). Nicht betroffen ist der Bereich Kultur- und Sachgüter. Die Auswirkungen der Planung werden im weiteren Verfahren dargestellt und bewertet. Maßnahmen der Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen werden entwickelt und in Festsetzungen umgesetzt, damit mit dem Betrieb des Hafens sichergestellt ist, dass für die betroffene Bevölkerung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen.

Gleichzeitig wird durch den Ausbau des Hafens bezogen auf die Entwicklung des Güterverkehrs eine Minderung von Emissionen im Bereich des Kölner Stadtgebietes und darüber hinaus erwartet.